

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für den Lehramtsstudiengang Primarstufe Sport als weiteres Fach an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung für das weitere Fach Sport erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungsart und Prüfungsberechtigte
- § 4 Termine
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Wiederholung
- § 7 Protokoll
- § 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer
- § 9 Feststellung der sportpraktischen Eignung
- § 10 Leistungsanforderungen in den Sportarten
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Studienfaches Sport erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für den Lehramtsstudiengang Primarstufe - Sport als weiteres Fach der Universität Potsdam. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

#### § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung am Institut für Grundschulpädagogik der Universität Potsdam wird in den Sportarten

- Leichtathletik
- Gerätturnen
- Schwimmen
- und Sportspiele

durchgeführt.

(2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind im § 10 ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 07.07.1998

#### § 3 Prüfungsart und Prüfungsberechtigte

(1) Die Eignungsprüfung wird am Institut für Grundschulpädagogik der Universität Potsdam durchgeführt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder aus einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer aus dem weiteren Fach Sport. Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 14 Abs. 4 BbgHG.

#### § 4 Termine

(1) Die Termine für die Eignungsprüfung sind bei der Studienfachberaterin bzw. beim Studienfachberater einzuholen (i.d.R. im März und September).

(2) Die Anmeldung erfolgt dort schriftlich. Ihr sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer
- die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder
  - Schülerin bzw. Schüler der Abiturjahrgangsstufe ist und nach Abschluß des Abiturs das betreffende Studium aufnehmen will, und ein ärztliches Attest vorlegt, das eine Sporttauglichkeit bescheinigt.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß des Instituts für Grundschulpädagogik. Über die Zulassung und Ablehnung zur Eignungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

#### § 6 Wiederholung

Bei Nichtbestehen von Teilen der Eignungsprüfung können diese einmal wiederholt werden. Bereits erfolgreich abgeschlossene Teilprüfungen werden angerechnet.

#### § 7 Protokoll

(1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muß:

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
2. die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
3. den Namen der Bewerberin/des Bewerbers,
4. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
5. besondere Vorkommnisse.

(2) Das Protokoll ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

#### § 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

(1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Bescheinigung mit folgen-



dem Wortlaut:

"Die Bewerberin/der Bewerber hat die Eignungsprüfung für den Lehramtsstudiengang Primarstufe - Sport als weiteres Fach an der Universität Potsdam am..... bestanden."

(2) Der Nachweis hat Gültigkeit als besondere Einschreibevoraussetzung für die Dauer von zwei Jahren.

## § 9 Feststellung der sportpraktischen Eignung

(1) Die sportpraktische Eignung ist festgestellt, wenn die Überprüfung in jeder Sportart gemäß § 10 als bestanden bewertet wurde.

(2) Wurde die Überprüfung in einer Sportart zum Haupttermin nicht bestanden, so kann sie zum Nachtermin wiederholt werden.

(3) In Härtefällen kann auf Antrag die gesamte Eignungsprüfung im Nachtermin erfolgen. Härtefälle sind zu begründen und ein entsprechender Antrag ist dem Studienfachberater des Instituts für Grundschulpädagogik vor dem Haupttermin einzureichen. Bei Erkrankung oder Verletzung ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

(4) Verletzt sich eine Bewerberin/ein Bewerber im Haupttermin der Eignungsprüfung, kann sie/er am Nachtermin teilnehmen. Im Nachtermin sind nur die fehlenden Überprüfungen nachzuholen.

(5) Versäumt eine Bewerberin/ein Bewerber schuldhaft den Termin der Eignungsprüfung oder bricht sie/er sie ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

(6) Bestandene Eignungsprüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

## § 10 Leistungsanforderungen in den Sportarten

### 1. Leichtathletik

Disziplinen	Mindestleistungen	
	Frauen	Männer
Weitsprung	3,50 m	4,50 m
Kugelstoß	6,00 m (4 kg)	7,50 m (6,25 kg)

Für die Bewertung wird neben der Erfüllung der Mindestnormen beim Weitsprung und Kugelstoß noch die Einschätzung der technischen Ausführung herangezogen.

### 2. Gerätturnen

#### Männer

Pflicht-Kürübungen an den Geräten

Sprung -	Pferd quer - Sprunghocke oder Sprunggrätsche
Boden -	Rolle rückwärts, Rolle vorwärts, Sprung-

rolle,  
Kopfstand, Handstand, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad)

Hochbarren - Stemmaufschwung beim Vorschwung, Oberarmstand, Rolle vorwärts, Abgang beliebig

#### Frauen

Pflicht-Kürübungen an den Geräten

Sprung - Sprunghocke oder Sprunggrätsche  
Boden- Rolle rückwärts, Rolle vorwärts, Sprungrolle, Kopfstand oder Handstand, Kniewaage oder Standwaage, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad)

Stufenbarren-Hüft-Aufschwung vorlings, Hüftumschwung, Knieab- und -aufschwung mit Griffwechsel, Dreh-Sprunghocke oder Hohe Wende

### 3. Schwimmen

Überprüfung der Technik in zwei Sportschwimmarten je 25 m

Rückenkraul- und Brustschwimmen oder Kraul- und Brustschwimmen

15 m Streckentauchen mit Startsprung

### 4. Sportspiele

In einem der aufgeführten Sportspiele, das vom Bewerber auszuwählen ist, werden überprüft:

Volleyball oberes Zuspiel (paarweise), Ballannahme, Aufgabe von unten ins Hinterfeld

Fußball Ballannahme rollender Bälle im Stand Slalomdribbling um Wendemale - Torschuß

5 Torschüsse (ruhender Ball), Entfernung zum 3 m x 2 m Tor beträgt 10 m,

Die Torschüsse können wahlweise mit dem Vollspann, der Innenseite oder mit dem Innenspann erfolgen.

Basketball Dribbling - Korbwurf  
Zuspiel in der Bewegung - 2er Rhythmus-Korbwurf

Handball Zuspiel in der Bewegung (Zweierlaufen mit 5 m Seitenabstand)

Slalomdribbling - Sprungwurf weit oder Schlagwurf mit Stemmtritt

### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.



# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Sport an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BgbHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das weitere Fach Sport erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im weiteren Fach Sport sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe vom 13. Juli 1995 (Fakultätsratsbeschluß).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

- Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche im Umfang von 8 SWS (Bewegungsschulung - Grundlagen Leichtathletik und Turnen, Schwimmen, Kleine Spiele und sportartübergreifendes Teilgebiet) teilgenommen und die vorgesehenen Teilleistungen erbracht hat sowie
- Sporttheoretische Grundlagen im Umfang von 4 SWS (sportbiologische Grundlagen, Grundlagen der Bewegungslehre, Grundlagen der Sportpädagogik) erfolgreich teilgenommen hat.

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. In der Regel muß der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden.

(2) Die Zwischenprüfung im Fach sportbiologische Grundlagen erfolgt als Klausur von 90 Minuten Dauer.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

### § 4 Inhalt

Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich sportbiologische Grundlagen gemäß der Studienordnung.

### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung ist nur dann im Fach Sport bestanden, wenn die Klausur mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muß spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

### § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen, längstens jedoch bis Ablauf des 3. Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 08.07.1998



# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Mathematik an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BgbHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das weitere Fach Mathematik erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im weiteren Fach Mathematik sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe vom 13. Juli 1995 (Fakultätsratsbeschluß).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt (vgl. 4.5.1 der Studienordnung Mathematik als weiteres Fach): Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.  
Dies sind:  
Pflichtveranstaltungen im Umfang von 9 SWS.

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. In der Regel muß der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.
- (3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

### § 4 Umfang und Inhalt

- (1) In der Zwischenprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Lernbereich Mathematik sind Kenntnisse über fachliche, curriculare und didaktische Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.
- (2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Prüfungsschwerpunkte ergeben sich aus der Studienordnung und lauten:
  - Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts in der Grundschule,
  - Entwicklung des Zahlenbegriffs und des Rechnens mit natürlichen Zahlen,
  - Geometrie und Geometrieunterricht.

### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung als Abschlußleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.
- (2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte in der Regel nach 6 Wochen und muß spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

### § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

- (1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen, längstens jedoch bis Ablauf des 3. Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 08.07.1998



# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Deutsch an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. S. 173), am 17. Juli 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das weitere Fach Deutsch erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen für Deutsch als weiteres Fach sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe vom 13. Juli 1995 (Fakultätsratsbeschluß).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen: Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- 4 SWS in Sprachwissenschaft
- 4 SWS in Literaturwissenschaft
- 2 SWS in Fachdidaktik
- 1 SWS Einführung in das Studium des Faches

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird am Ende des Grundstudiums abgelegt. In der Regel muß der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden.

(2) Die Zwischenprüfung im Teilbereich Sprachwissenschaft wird als dreistündige Klausur durchgeführt, die Zwischenprüfung im Teilbereich Literaturwissenschaft als 30-minütige mündliche Prüfung.

(3) Sowohl für die Teilprüfung Sprachwissenschaft als auch für die Teilprüfung Literaturwissenschaft ist eine vorherige Konsultation bei der/dem gewählten Prüferin/Prüfer erforderlich.

### § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im weiteren Fach Deutsch sind Grundlagenkenntnisse in den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft nachzuweisen.

(2) Die Inhalte der Prüfung orientieren sich an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in der Studienordnung festgelegt sind. Entsprechend der nach Maßgabe der Studienordnung möglichen Schwerpunktsetzungen bietet auch die Zwischenprüfung Wahlmöglichkeiten.

(3) Die Zwischenprüfung gliedert sich in die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft. Im Teilbereich Sprachwissenschaft werden die folgenden Inhalte geprüft:

- Morphologie oder Syntax
- Lexikologie oder Wortbildung
- Textlinguistik oder Stilistik
- Sprachgeschichte

Im Teilbereich Literaturwissenschaft werden die folgenden Inhalte geprüft:

- ein selbstgewählter Autor und sein literarisches Schaffen aus der deutschsprachigen Literatur und
- Interpretation eines vorgelegten literarischen Textes und Nachweis seiner gattungsspezifischen Besonderheiten.

(Hinweis: Die Prüfungsentscheidung für einen Autor und sein literarisches Schaffen darf nur einmal getroffen werden, d.h. sie darf sich nicht in der Ersten Staatsprüfung wiederholen.)

### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlußleistung für das Grundstudium im Teilbereich Sprachwissenschaft gilt als bestanden, wenn in allen Teilkomplexen mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Zwischenprüfung als Abschlußleistung für das Grundstudium im Teilbereich Literaturwissenschaft gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Gesamtnote wird auf dem Wege der arithmetischen Mittelung aus den Einzelnoten gebildet.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muß spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

### § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen, längstens jedoch bis Ablauf des 3. Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 08.07.1998



# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Sachunterricht an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BgbHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das weitere Fach Sachunterricht erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im weiteren Fach Sachunterricht sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe vom 13. Juli 1995 (Fakultätsratsbeschluß).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt (vgl. Gliederungspunkt 5.5.1 der Studienordnung für den Sachunterricht):

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- Pflichtveranstaltungen im Umfang von 5 SWS,
- Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS,
- eine Tagesexkursion und
- ein Fachpraktikum im gewählten Schwerpunkt.

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. In der Regel muß der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden.

(2) Die Zwischenprüfung wird als Klausur von zwei Stunden Dauer durchgeführt.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

### § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Lernbereich Sachunterricht sind Kenntnisse über fachliche, curriculare und didaktische Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Dabei sind der Kandidatin/dem Kandidaten Möglichkeiten einzuräumen, aus Teilgebieten Schwerpunkte zu benennen. Diese sind in der Prüfung zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Prüfung dar.

(3) Die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten wählen für die Zwischenprüfung eine Themenstellerin/einen Themensteller. Die Auswahl der Prüfungsthemen erfolgt aus bereichsübergreifenden und didaktischen Schwerpunkten, sozialwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkten. Die genaueren Teilgebiete ergeben sich aus dem Gliederungspunkt 5.5.1 der Studienordnung. Die Kandidatinnen/Kandidaten wählen entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung im Studium einen Prüfungsschwerpunkt aus dem übergreifenden und didaktischen Bereich, dem sozialwissenschaftlichen oder dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich aus.

### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlußleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muß spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

### § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen, längstens jedoch bis Ablauf des 3. Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 08.07.1998



# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Kunst an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BgbHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das weitere Fach Kunst erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im weiteren Fach Kunst sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe vom 13. Juli 1995 (Fakultätsratsbeschuß).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung:
  - Bereich A (Kunst und Gestaltungspraxis) 6 SWS
    - A<sub>1</sub> 2 SWS
    - A<sub>2</sub> 2 SWS
    - A<sub>3</sub> 2 SWS
  - Bereich B (Kunstwissenschaft) 2SWS
  - Bereich C (Kunstpädagogik / Didaktik der Kunst) 2SWS
2. Leistungsnachweise:
  - 1 Leistungsnachweis im Bereich A (Kunst und Gestaltungspraxis)
  - 1 Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen B (Kunstwissenschaft) oder C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst).

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 08.07.1998

Grundstudiums. Sie findet in der Regel am Ende des 3. Semesters statt.

- (2) Die Zwischenprüfung erfolgt in den Bereichen:
  - A (Kunst - Gestaltungspraxis) durch Vorlage der „Mappe“ und einem Prüfungsgespräch;
  - B (Kunstwissenschaft) oder C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst).
- (3) Die Klausur von drei Stunden erstreckt sich nach Wahl der Studierenden auf einen der Bereiche B oder C. Die mündliche Prüfung bezieht sich ebenfalls wahlweise auf die Bereiche B oder C und beträgt 20 Minuten
- (4) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

### § 4 Umfang und Inhalt

- (1) In der Zwischenprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Lernbereich Kunst sind künstlerisch-praktische Grundfertigkeiten und -kenntnisse aus den Bereichen
  - A<sub>1</sub> (Zeichnung, Grafik),
  - A<sub>2</sub> (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche) und
  - A<sub>3</sub> (Plastik, Objektgestaltung)
  - sowie kunsttheoretische Grundkenntnisse je eines Teilgebietes aus den Bereich B (Kunstwissenschaft) und aus dem Bereich C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst) nachzuweisen.

- (2) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus:
  - der Prüfung der „Mappe“ mit Arbeiten aus den Bereichen A<sub>1</sub> (Zeichnung, Grafik), A<sub>2</sub> (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche) und A<sub>3</sub> (Plastik, Objektgestaltung);
  - der Klausur aus dem Bereich B(Kunstwissenschaft) oder C (Kunstpädagogik /Didaktik der Kunst);
  - der mündlichen Prüfung Bereich B (Kunstwissenschaft) oder C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst).

- (3) Wenn die im Grundstudium lt. Studienordnung genannten Leistungsnachweise überdurchschnittlichen Anforderungen entsprechen, kann auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuß des Institutes auf die schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn sie nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen).

### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung als Abschlußleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn in allen Teilleistungen mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Bewertung ergibt sich aus:
  - einer Teilnote für die künstlerische „Mappe“ aus dem Bereich A Kunst - Gestaltungspraxis (1/2 der Gesamtnote),
  - einer Teilnote aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen Arbeit (Klausur) und der mündlichen Prüfung (alternativ: dem arithmetischen Mittel der Leistungsnachweise aus dem Grundstudium in den Bereichen A und B oder C) (1/2 der Gesamtnote).



Die Gesamtnote setzt sich aus den beiden Teilnoten zusammen.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muß spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

## § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen, längstens jedoch bis Ablauf des 3. Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

## **Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam**

**Vom 17. Juli 1997**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BgbHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung für das weitere Fach Musik erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung
- § 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Wiederholung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bescheinigung und Geltungsdauer
- § 9 Anerkennung von Eignungsfeststellungen anderer Hochschulen
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der musikalischen Eignung, die zur Aufnahme des Studienfaches Musik als weiteres Fach erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für den Lehramtsstudiengang Primarstufe, Musik als weiteres Fach an der Universität Potsdam am Institut für Grundschulpädagogik. Er muß vor der Aufnahme des Studiums erbracht werden.

(3) Hinsichtlich der Beurteilung des Grades der musischen Begabung einschließlich instrumentaler Voraussetzungen sind bei der Eignungsfeststellung insbesondere grundschulspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.

## § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellung erfolgt als Komplexprüfung.

(2) Im Prüfungsverfahren werden musikalisches Gedächtnis, Hörfähigkeit, musikalisches Empfinden und stimmliche Voraussetzungen geprüft.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber weist eine gesunde und entwicklungsfähige Stimme nach. Der Nachweis erfolgt durch den Vortrag von zwei im Charakter unterschiedlichen Liedern. Darüber hinaus kommt ein selbstgewähltes Kinderlied zum Vortrag. Musikalisches Empfinden und differenzierte Gestaltungsfähigkeit sollen zum Ausdruck gebracht werden. Der Stimmumfang der Bewerberin/des Bewerbers wird geprüft.

(4) Die Hörfähigkeit und das musikalische Empfinden der Bewerberin/des Bewerbers werden durch

- Nachsingen von Einzeltönen und melodischen Wendungen
  - Nachgestalten einfacher rhythmischer Strukturen
  - Aufnehmen von Liedanfängen in unterschiedlichen Tonarten
  - Improvisation im melodischen und rhythmischen Bereich
- geprüft.

## § 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik findet in der Regel in den Monaten März, Juni und September statt. Die Prüfungstermine sind im Sekretariat des Instituts für Grundschulpädagogik zu erfragen.

(2) Die Anmeldung zur Eignungsfeststellung soll mindestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich, mündlich oder telefonisch im Sekretariat des Instituts für Grundschulpädagogik oder beim Studienfachberater des Instituts erfolgen. Auf Antrag ist eine Verkürzung dieser Frist möglich.



(3) Bei Anmeldung zur Eignungsfeststellung sind die Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 5) durch die Bewerberin/den Bewerber zu erfüllen.

(4) Versäumt eine Bewerberin/ein Bewerber schuldhaft den Termin der Eignungsprüfung oder bricht sie ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

#### § 4 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder aus einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer aus dem weiteren Fach Musik. Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 14 Abs. 4 BbgHG.

(2) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Studentinnen und Studenten kann mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

- die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder

- Schülerin bzw. Schüler der Abiturjahrgangsstufe ist und nach Abschluß des Abiturs das betreffende Studium aufnehmen will.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß des Instituts für Grundschulpädagogik. Die Ablehnung der Zulassung ergeht schriftlich.

#### § 6 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Bei Nichtbestehen von Teilen der Eignungsfeststellung können diese einmal wiederholt werden. Bereits erfolgreich nachgewiesene Teilleistungen werden angerechnet.

#### § 7 Niederschrift

(1) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- Tag und Ort des Verfahrens
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- der Name der Studienbewerberin/des Bewerbers
- die Dauer des Verfahrens und der einzelnen Verfahrensabschnitte sowie die Themenstellung
- Vermerk der Eignung / Nichteignung
- besondere Vorkommnisse

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### § 8 Bescheinigung und Geltungsdauer

(1) Über die Feststellung der besonderen Eignung erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine Eignungsfeststellungsbescheinigung.

(2) Die Eignungsfeststellung behält ihre Gültigkeit für die Dauer von 2 Jahren und berechtigt die Studienbewerberin/den Studienbewerber, sich an der Universität Potsdam am Institut für Grundschulpädagogik im Lernbereich Musik (weiteres Fach) einzuschreiben.

#### § 9 Anerkennung von Eignungsfeststellungen anderer Hochschulen

Eignungsfeststellungen, die von anderen Hochschulen zuerkannt worden sind, können bei Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen von der Prüfungskommission zum Studium des Lehramtsstudienganges Musik als weiteres Fach an der Universität Potsdam anerkannt werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.



# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Musik an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BgbHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das weitere Fach Musik erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im weiteren Fach Musik sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe vom 13. Juli 1995 (Fakultätsratsbeschluß).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt: Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- Pflichtveranstaltungen im Umfang von 8 SWS,
- Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 3 SWS,
- die Teilnahme am Chor des Institutes,
- die Teilnahme an einem Fachpraktikum,
- je ein Leistungsnachweise in Musikgeschichte und Musikanalyse.

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. In der Regel muß der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden und kann in den drei Teilbereichen studienbegleitend absolviert werden, wenn die entsprechenden Teilleistungen als Zulassungsvoraussetzungen bereits erbracht wurden.

(2) Die Teilprüfungen werden als Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) von jeweils zwei Stunden Dauer durchgeführt.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

## § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im weiteren Fach Musik sind sowohl fachwissenschaftliche Kenntnisse als auch musiktheoretisches und anwendungsorientiertes Wissen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch darzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der Musiktheorie (A3) und Musikwissenschaft (B1 und B2/3).

(3) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus den 3 Teilbereichen. Dies sind:

- Bereich musikal. Grundausbildung (A3)
- Musikgeschichte (B1)
- Musikanalyse (B2/3).

(4) Dem Kandidaten sind Möglichkeiten einzuräumen, aus dem Teilgebiet Musikgeschichte Schwerpunkte zu benennen. Diese sind in der Prüfung zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Teilprüfung dar.

(5) Die Prüfungskandidaten wählen für die 3 Teilbereiche der Zwischenprüfung jeweils einen Themensteller.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlußleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mit mindestens 4,0 bewertet wurde. Hierbei wird die Gesamtnote auf dem Wege des arithmetischen Mittels entsprechend § 12 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam ermittelt.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muß spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Dabei sind nur die Teilbereiche zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

## § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen, längstens jedoch bis Ablauf des 3. Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 08.07.1998



# Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam

Vom 16. April 1998

Gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

## Artikel 1

§ 4 der Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 19. April 1993 (AMBeK. UP 1994 S. 2) wird wie folgt neu gefaßt:

### § 4 Verwaltungsgebühren

1. Gasthörergebühren max. 60,00 DM/Semester\*
2. Gebühren für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbuches 30,00 DM
3. Gebühren für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studentenausweises bei Verlust oder Beschädigung 10,00 DM
4. Gebühren für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Gasthörerscheins oder Nebenhörerscheins 10,00 DM
5. Gebühren für die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades 10,00 DM  
- zuzüglich einer Gebühr für Archivarbeiten 10,00 - 20,00 DM
6. Gebühren für die Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades im Zusammenhang mit Archivarbeiten 10,00 DM
7. Gebühren für die Ausfertigung einer Bescheinigung, die außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand erfordert 7,00 DM  
- zuzüglich einer Gebühr für Archivarbeiten 10,00 - 20,00 DM

8. Gebühren für die zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung 7,00 DM  
- zuzüglich einer Gebühr für Archivarbeiten 10,00 - 20,00 DM
9. Gebühren für verspätet oder unvollständig beantragte
  - Einschreibung 20,00 DM
  - Rückmeldung 20,00 DM
  - Beurlaubung 20,00 DM
10. Gebühren für
  - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges 20,00 DM
  - nachträgliche Änderung des Hörerstatus 20,00 DM
11. Gebühren für die Archivarbeiten
  - Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen oder in Findhilfsmitteln erfordern und einen vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht überschreiten 20,00 DM
  - Direktkopien (Xeroxkopien) von Archivunterlagen im Format DIN A4, je Seite 0,50 DM
  - Direktkopien (Xeroxkopien) von Archivunterlagen im Format DIN A4, doppelseitig, je Blatt 1,00 DM
12. Gebühren für den Verwaltungsaufwand beim Versand der Studienunterlagen im Rahmen der Einschreibung und nach erfolgter Rückmeldung sowie beim Versand weiterer Bescheinigungen und Unterlagen pro Semester 10,00 DM
13. Gebühren für
  - Rücknahme der Immatrikulation 10,00 DM
  - Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung 10,00 DM
  - Wiedereinschreibung nach erfolgter Exmatrikulation 10,00 DM
  - zuzüglich einer Gebühr für Archivarbeiten 10,00 - 20,00 DM

\* siehe Anlage 1, Satz 4

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 27. Februar 1997 (AmBek. UP S. 169) außer Kraft gesetzt.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 10. 07.1998